

Whistleblower-Enthüllungen
Preisverleihung 2017

Schriftenreihe
Wissenschaft in der Verantwortung

herausgegeben von der VDW –
Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e. V.

in Verbindung mit der
Deutschen Sektion der IALANA – International Association of Lawyers
against Nuclear Arms
Vereinigung für Friedensrecht

Die Verleihung des Whistleblower-Preises 2017 und die Publikation dieses Dokumentationsbuches wurde durch Zuwendungen der beiden Stifterorganisationen sowie durch zusätzliche private Spenden von Mitgliedern, Freunden und Gönnern ermöglicht. Dafür gilt unser Dank insbesondere:

Wolfgang Alban (Berlin)	Petra und Eduard Günther (Breyel)	Till Müller-Heidelberg (Bingen)
Lars Albath (Brüssel)	Bernd Hahnfeld (Köln)	Gerd Nierenkother
Anne Baisch (Bremen)	Ann-Charlotte und Dr. Joachim Heilmann	Dr. Heribert Offermann (Gauting)
Herta Bauereiss	Otto Jäckel (Wiesbaden)	Verena Onken-Trott
Dr. Peter Becker (Lohfelden)	Jürgen Jäger	Dr. Michael Passauer
Nicola Behrend (Kassel)	Jörg Jordan (Wiesbaden)	Petra Riege-von den Busch (Essen)
Gela Bohne	Günter Jung	Dr. Ralf Rothkegel
Dr. Philipp Boos (Berlin)	Michael Kallenberg (Essen)	Georg Schäfer (Hofheim)
Walter Brohan (Lübeck)	Dr. Roland Kirchhof (Herne)	Jutta Schild
Marion und Jo Brumm (Beindersheim)	Hannelore Kohl (Greifswald)	Walter Schramm und Evelyn Seltmann
Antonio Campanella	Karla Bärbel Margarete Krafzig	Magdalene Siepmann
Dr. Ninon Colneric (Hamburg)	Burghard Kreft u. Waltraud Quitmann-Kreft (Erfurt)	Bettina Sokol (Bremen)
Annette Dieckmann-Seyberlich u. Horst Seyberlich (Bonn)	Dr. Helmut Lingmann	Dr. Margarete Tjaden-Steinhauer (Marburg)
Gudrun und Dr. Joachim Ensslin	Dr. Wolfgang Linsenmaier (Naumburg)	Frank Träger
Monika und Dr. Ulrich Fittkau (Ratingen)	Jutta und Lutz Mertins	Ursula von den Busch (Essen)
Christian Grantz	Brigitte Merz-Bender	Felix und Gunhild Weigel
Robert Gruber	Gisela Mörbitz (Bonn)	Dr. Markus Wiebel (Lübeck)
	Petra Mörbitz (Düsseldorf)	

FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG

danken die Herausgeber allen Angehörigen der Berliner Geschäftsstellen der IALANA und der VDW, insbesondere Lucas Wirl, Amela Škiljan, Tessa Tumbrägel, Louisa Well, Pascal Luig und Maria Reinisch. Für die Mitarbeit bei der Verschriftlichung der Redebeiträge der Referenten zur Preisverleihung gebührt besonderer Dank Frau Stefanie Huber und Frau Leonie Schmid. Wir danken herzlich Herrn Dirk Brauner aus Rees für seinen großzügigen Druckkostenzuschuss.

ISBN 978-3-8305-2129-7

Dieter Deiseroth, Hartmut Graßl (Hrsg.)

Whistleblower-Enthüllungen zu Krebsmittel-Panschereien und illegalen Waffengeschäften

Whistleblower-Preis 2017

Mit einem Geleitwort von Heribert Prantl

**Dipl.-Volkswirt
Martin Porwoll (Bottrop)**

**Pharm.-Techn. Assistentin
Maria-Elisabeth Klein (Bottrop)**

**Dr. Can Dündar
(Istanbul/z. Zt. im Exil in Berlin)**



BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Der Whistleblower-Preis wird seit 1999 vergeben von

**der Deutschen Sektion der
International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA) –
Vereinigung für Friedensrecht**

**Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW)
(Federation of German Scientists)**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

Hinweis: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Verlags aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2018 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN Print: 978-3-8305-3786-1
ISBN E-Book: 978-3-8305-2129-7

Inhalt

Geleitwort <i>Heribert Prantl (Südd. Zeitung)</i>	9
---	---

Vorwort der Herausgeber <i>Hartmut Graßl und Dieter Deiseroth</i>	13
---	----

Teil A

Entscheidungsbegründungen der Jury zur Preisverleihung

I. Interview der „NachDenkSeiten“ mit dem Sprecher der Gemeinsamen Jury von VDW und IALANA <i>Dieter Deiseroth im Gespräch mit Marcus Klöckner</i>	20
--	----

II. Begründung der Gemeinsamen Jury von IALANA und VDW für die Verleihung des Whistleblower Preises 2017 an Martin Porwoll und Maria-Elisabeth Klein	28
---	----

III. Begründung der Gemeinsamen Jury von IALANA und VDW für die Verleihung des Whistleblower-Preises 2017 an Dr. Can Dündar	34
--	----

Reasoning of the Joint Jury of IALANA and VDW for the 2017 Whistleblower Award to Dr. Can Dündar	43
---	----

Teil B

Preisverleihungs-Veranstaltung am 1. Dezember 2017 in Kassel

Programm der Preisverleihung	52
-------------------------------------	----

Begrüßung durch Otto Jäckel <i>Otto Jäckel</i>	53
--	----

Grußwort <i>Ilona Friedrich</i>	59
---	----

Laudatio auf die Preisträger Martin Porwoll und Maria-Elisabeth Klein <i>David Schraven</i>	62
Dankesworte der Preisträger Martin Porwoll und Maria-Elisabeth Klein <i>Maria-Elisabeth Klein, Martin Porwoll</i>	66
Laudatio auf Dr. Can Dündar <i>Dr. Michael Lüders</i>	69
Words of Thanks <i>Dr. Can Dündar</i>	74
Preisübergabe	76
Preisurkunde für Martin Porwoll	78
Preisurkunde für Maria-Elisabeth Klein	79
Preisurkunde für Dr. Can Dündar (dt. und engl.)	80

Teil C

Dokumente zum Whistleblowing der Preisträger

I. Dokumente zum Whistleblowing von Martin Porwoll	82
1. Strafanzeige von Martin Porwoll an die Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Bochum	82
2. Fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber vom 30.11.2016	92
3. Kündigungsschutzklage von Martin Porwoll beim Arbeitsgericht Gelsenkirchen	93
4. Urteil des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 14.6.2017 – 2 Ca 2166/16 –	95
5. Protokoll über die Berufungsverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht in Hamm vom 23. März 2018 mit dem Vergleichsabschluss	123

II. Dokumente zum Whistleblowing von Maria-Elisabeth Klein	132
1. Kündigungsschreiben des Arbeitgebers vom 3.12.2016	132
2. Protokoll über die Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen vom 3.1.2017 mit Vergleich über Beendigung des Arbeitsverhältnisses	133
III. Dokumente zum Whistleblowing von Dr. Can Dündar	136
1. Inkriminierter Artikel in „Cumhuriyet“ vom 29.5.2015	136
2. Das Buch „Verräter“	136
3. Zum Auslieferungsantrag der Staatsanwaltschaft in Diyarbakir an INTERPOL	137
4. Link zum Video der Sendung „Özgürüz“ vom 1.3.2017 auf Youtube	137

Teil D

Konsequenzen (I) für die staatliche Apothekenaufsicht?

Vorbemerkung	140
<i>Dieter Deiseroth</i>	
I. Pressemitteilung des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 17.8.2017 im Wortlaut	143
II. Weitere Pressemitteilung des NRW-Gesundheitsministeriums vom 8.11.2017	144
III. Mitgliederversammlung des Apothekerverbandes Westfalen-Lippe (AVWL) 18.11.2017	146
IV. Antwort der Bundesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage der Fraktion „Die Linke“ zur staatlichen Apothekenaufsicht („Konsequenzen aus dem Bottroper Apothekenskandal“ – BT-Drucks. 19/598 vom 1.2.2018	147
V. Stellungnahme Apothekenaufsicht und Verbraucherschutz – Notwendige Konsequenzen aus dem Bottroper Cyto-Apotheken-Fall	156
<i>Prof. Dr. Karl Lauterbach</i>	

VI. Stellungnahme des Verbandes demokratischer Pharmazeutinnen und Pharmazeuten	158
VII. Konsequenzen aus dem Bottroper Fall für die Apothekenaufsicht? <i>Dr. Wolfgang Wodarg</i>	159

Teil E

Konsequenzen (II):

Beseitigung der Strafbarkeit des Verrats von illegalen Staatsgeheimnissen

Darf die Enthüllung eines illegalen Staatsgeheimnisses strafbar sein? Historische Erfahrungen in Deutschland und Schlussfolgerungen <i>Dieter Deiseroth</i>	166
---	-----

Teil F

Konsequenzen (III):

Initiativen zur Verbesserung des Whistleblower-Schutzes

Vorbemerkung <i>Gerhard Baisch</i>	188
Whistleblower-Netzwerk e.V.: : Brief an den geschäftsführenden Bundesminister Heiko Maas und die Verhandlungsdelegation der SPD vom 1.2.2018	189
Plädoyer für einen besseren Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit sowie des Petitions- und Anzeigerechts von Whistleblowern <i>Dieter Deiseroth</i>	197
Herausgeber, Autoren, Laudatoren und Künstler	225

Geleitwort¹

von Heribert Prantl (Süddeutsche Zeitung)

Whistleblower sind keine Verräter. Trotzdem werden sie oft als Wichtigtuer und Denunzianten gebrandmarkt. Dabei decken sie Missstände in der Gesellschaft auf – dafür gebühren ihnen Respekt und Anerkennung.

Woher kommt eigentlich der Name „Whistleblower“? Ich frage Sie, ich frage mich das, weil am 1. Dezember in Kassel der Whistleblower-Preis 2017 verliehen worden ist. Kommt der Name vom britischen Polizisten, der mit der Trillerpfeife auf den flüchtenden Straftäter aufmerksam macht? Kommt er vom Schiedsrichter, der bei einem Regelverstoß das Spiel unterbricht? Das ist jedenfalls eine ordentliche Beschreibung für den *Whistleblower*: Er ist einer, der Missstände, nicht tolerierbare Gefahren und kriminelle Heimlichkeiten abpfeift.



Heribert Prantl
(Fotografie: SZ-Archiv)

Die Preisträger von Kassel sind aufrechte, mutige Leute.

Da ist zum einen der Buchhalter Martin Porwoll, da ist zum anderen die pharmazeutisch-technische Assistentin Maria-Elisabeth Klein. Sie deckten auf, dass der Bottroper Apotheker Peter S. Krebsmedikamente aus Profitgier verdünnt hat. Tausende Krebskranke waren auf den Apotheker angewiesen, er aber setzte ihr Leben aufs Spiel. Der Buchhalter Porwoll rechnete nach, was der Apotheker an Wirkstoffen kaufte und was er dann abrechnete. Angesichts der frappierenden Differenzen zeigte er seinen Chef an. Bei Maria-Elisabeth Klein meldete eine Arztpraxis, eine Patientin sei zu schwach für die Chemotherapie; man möge deshalb den Infusionsbeutel wieder abholen. Frau Klein, der das Agieren des Apothekers seit langem suspekt war, trug den Beutel zur Polizei; eine Analyse ergab: „keinerlei Wirkstoff“. Porwoll und Klein sind jetzt die Kronzeugen der Anklage im Strafprozess gegen den Apotheker – und Preisträger des Whistleblower-Preises 2017. Das Gemeinwohl war ihnen zu Recht wichtiger als Loyalitätspflichten gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Der dritte Preisträger ist der türkische Journalist Can Dündar, der vor Staatschef Erdoğan nach Deutschland geflohen ist. Dündar hat drei Monate vor Erdoğan's Referendum über die Einführung eines Präsidialsystems in der Türkei zusammen mit dem

¹ Die Erstveröffentlichung dieses Beitrags vom 27.11.2017 erfolgte im Newsletter „Prantls Blick“ im Vorfeld der Preisverleihung, zugänglich unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/prantls-politik-whistleblower-sind-keine-verraeter-1.3766761>

Recherchezentrum Correctiv das Online-Magazin *Özgürüz* gegründet. Es erscheint auf Türkisch und Deutsch, mittlerweile auch gedruckt, und hat das Ziel, den Menschen in der Türkei ungefilterte Nachrichten und investigative Berichte zukommen zu lassen. Ein klassischer Whistleblower ist Dündar natürlich nicht – er ist Journalist; es gehört also zu seinem Beruf, Missstände aufzudecken und zu publizieren. Aber: Dündar ist ein ganz besonderer Journalist: ein Aufklärer und ein Mutmacher zugleich – er ist einer, der zeigt, dass die Pressefreiheit ein Leuchtturm-Grundrecht ist. Auf der Buchmesse in Frankfurt habe ich mit ihm am Messestand der *Süddeutschen Zeitung* sein Buch vorgestellt. Es heißt: „Verräter. Von Istanbul nach Berlin. Aufzeichnungen im deutschen Exil“. Der Whistleblower-Preis ist eine von mittlerweile zehn Auszeichnungen, die Dündar 2016 und 2017 in seinem Exilland Deutschland verliehen worden sind. Man mag über diese Vielzahl schmunzeln. Für Dündar sind es Haltepunkte im Exil; sie sind Medikamente, die helfen, das Gift, das in und aus seiner Heimat gegen ihn gespritzt wird, auszuhalten.

Darf ein Rechtsstaat Verbrechen begehen?

Erdoğan nennt einen wie Can Dündar „Verräter“. Die USA nennen einen wie Edward Snowden Verräter. Edward Snowden hat aufgedeckt, dass amerikanische und britische Geheimdienste die halbe Welt abhören, dass sie dazu auch ihre Botschaftsgebäude nutzen, dass sie für Spionagezwecke die internationalen Kommunikationsverbindungen unter ihre Kontrolle gebracht haben – dies alles unter Verstoß gegen internationales Recht, Pakte und Vereinbarungen. Weil Snowden das öffentlich gemacht hat, wird er von der US-Staatsgewalt gejagt. Ist er ein Verräter? Gegenfrage: Darf ein Rechtsstaat Verbrechen begehen? Natürlich darf er das nicht. Ein Rechtsstaat darf nicht gegen Verfassung, Recht und Gesetz verstoßen. Und wenn er es trotzdem tut? Darf der Staat dann denjenigen bestrafen, der das aufdeckt und öffentlich macht? Muss einer, zumindest dann, wenn er Staatsbediensteter ist, den Mund halten, wenn er von schweren Missständen erfährt? Und wann darf er wie den Mund aufmachen und wem gegenüber?

Das sind die rechtlichen Fragen, um die es im Fall Snowden geht: Gibt es ein Recht, rechtswidrige Zustände öffentlich zu machen? Drei Delikte werden ihm vorgeworfen: Diebstahl von Regierungseigentum, widerrechtliche Weitergabe militärischer Informationen, Weitergabe nachrichtendienstlicher Informationen an Unbefugte. Er hätte unbedingt schweigen müssen, sagen die US-Behörden. Allenfalls hätte er sich an den Kongress wenden dürfen. Er habe Staatsgeheimnisse verraten. Sind illegale Geheimnisse wirklich Staatsgeheimnisse, die Strafrechtsschutz verdienen und denjenigen zum Straftäter machen, der sie aufdeckt? Ist der Verbrecher derjenige, der ein Verbrechen anzeigt? So sähen es Regierungen und Sicherheitsbehörden gern; und so wird das Strafrecht gern ausgelegt. Recht ist das nicht.

Es gibt einen Verrat, der keiner ist: Es gibt den Hinweis auf Missstände, Regelverletzungen, auf skandalöses, gemeinwohlschädliches Verhalten, der sozialem Engagement entspringt und der Mut kostet – den Mut, sich gegen die zu stellen, die Unrecht tun und dies vertuschen; den Mut, es als David mit Goliath aufzunehmen; den Mut, die Gefahr nicht zu scheuen, beim Aufdecken von Missständen als Lügner und Nestbeschmutzer gebrandmarkt zu werden. Diesen Mut gilt es zu fördern und zu schützen. Es geht um Zivilcourage, es geht darum, dass Zivilcourage nicht zu einem existentiellen Risiko wird.

Wer Whistleblowern übel will, spricht von Wichtigtuerei oder von Denunziantentum – und betont den guten Sinn von Loyalitätspflichten. Natürlich haben Loyalitätspflichten grundsätzlich ihren guten Sinn. Natürlich gibt es auch hysterische Wichtigtuere, Leute, die unverantwortlich dummes und dramatisierendes Zeug in die Öffentlichkeit quatschen. Es ist G'schaftlhuberei von couragierter Kümmerei zu unterscheiden.

Die Krankenschwester, die unhygienische Zustände im OP nicht dulden will, ist keine G'schaftlhuberin. Und die Angestellten des Apothekers in Bottrop, der die Krebsmedikamente gepanscht hat: Waren sie Wichtigtuere, weil sie ihren Chef nicht haben weiter morden lassen? Und war die Berliner Altenpflegerin, die sich in ihrer Not an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt hatte, eine Denunziantin, weil sie die organisierte Entwürdigung der Alten in ihrem Heim nicht mehr aushielt? Muss die Altenpflegerin selber kündigen, wenn das so ist? Oder darf sie versuchen, für bessere Zustände zu sorgen, wenn es gar nicht anders geht, per Strafanzeige? Ist es eine Sauerei, wenn die Angestellte publik macht, dass in ihrem Heim alte Menschen aus Zeitnot am Rollstuhl festgebunden werden? Die Sauerei besteht doch vielmehr darin, dass das geschieht - und die Heimverwaltung trotz aller Hilferufe nicht reagiert!

Whistleblower sind keine Verräter, sie leiden aber oft am schlechten Ruf, den Denunzianten und Wichtigtuere haben. Whistleblower sind Leute, die in den Zeitungen oft als die Heldinnen und Helden des Alltags gefeiert werden. Aber wenn der Whistleblower der Hinweise wegen, die er öffentlich gemacht hat, von seinem Arbeitgeber entlassen oder sonst bedroht wird, braucht er Schutz – da genügen Elogien in der Zeitung nicht. Es sollte endlich ein Whistleblower-Gesetz geben, das solche Nachteile zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren hilft.

Und es geht nicht nur um ein neues Gesetz. Es geht auch um den Abschied von einer Denkweise, der jede Art von Widerstand suspekt ist. Hinweisgeber praktizieren Widerstand im Alltag. Manchmal ist Widerstand auch der Widerstand gegen die eigene Angst, gegen die eigene Bequemlichkeit, gegen das eigene Angepasstsein. In vielen Situationen spürt man: Da müsste man doch ...! Aber man lässt es geschehen, schaut weg, verhärtet sich. Der kleine große Widerstand in dieser Situation ist praktizierte Verantwortung.

Vorwort der Herausgeber

Wenn wir im Alltag mit all den kleinen Problemen gut zurechtkommen wollen, begegnen wir unseren Mitmenschen meist mit einem Grundvertrauen, oft auch mit Empathie, weil das Vieles erleichtert. Da jedoch das Verlangen oder gar die Gier nach mehr Besitz und Macht in vielen von uns tief verankert ist sowie durch die Strukturen und Mechanismen unserer Gesellschaft („haste was, biste was“) und unseres auf Profitoptimierung ausgerichteten Wirtschaftssystems gefördert wird, haben wir Kontrollmechanismen eingeführt, die es vor allem in demokratisch regierten Ländern ermöglichen sollen, gravierendes Fehlverhalten aufzudecken und in Wahrnehmung des Gewaltmonopols des Staates zu korrigieren und zu sanktionieren. Unabhängige Gerichte können je nach Beweislage das Fehlverhalten ahnden. Wenn das immer klappte, bräuchten wir für diese² Fälle gravierenden Fehlverhaltens keine Whistleblower, also Menschen, die solche Vorgänge in ihrer Organisation trotz der damit oft verbundenen Anfeindungen aufdecken und ggf. öffentlich machen.

Den Whistleblower-Preis 2017 haben zwei mutige Persönlichkeiten aus Bottrop (NRW) erhalten. Sie sahen sich wegen der offensichtlich übergroßen materiellen Gier ihres Arbeitgebers und wegen des – zumindest in Nordrhein-Westfalen – jahrelangen Versagens unter anderem der staatlichen Apothekenaufsicht gezwungen, an die Öffentlichkeit zu gehen, um eine weitere Gefährdung der Gesundheit und des Lebens vieler Krebskranker zu verhindern. Darunter hatten sie über Monate hinweg persönlich sehr gelitten. Und unter den Folgen ihres mutigen und verantwortungsbewussten Verhaltens müssen sie noch immer leiden. Dieses Buch widmet ihnen – neben den Whistleblower-Enthüllungen des weiteren Preisträgers Can Dündar über illegale Waffenlieferungen des NATO-Staates Türkei nach Syrien an islamistische Dschihadisten – einen wesentlichen Teil seines Raumes.

Das öffentliche Rechtfertigungsvorbringen der staatlichen Apothekenaufsicht in NRW, sie sei nicht dazu da und nicht dafür eingerichtet, gegen Taten von Apothekern mit krimineller Energie erfolgreich zu sein, denn das gebe das entsprechende Bundesgesetz nicht her, ist wenig überzeugend. Woraus sollte sich ergeben, dass sich eine staatliche Aufsichtsbehörde um kriminelle, also besonders schwere Rechtsverletzungen des Beaufsichtigten nicht zu kümmern braucht? Das ist bei der staatlichen Apotheken-

2 Eine wichtige Funktion kommt Whistleblowing über das Aufdecken von Straftaten und anderem Fehlverhalten hinaus auch in vielen anderen Bereichen zu, etwa bei der Enthüllung von Risiken und Gefahren in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, vgl. dazu u. a. Deiseroth, Der offene und freie Diskurs als Voraussetzung verantwortlicher Wissenschaft, in: <https://web.archive.org/web/20110919173127/http://www.vdw-ev.de/images/stories/vdwdokumente/whistleblower/Der%20offene%20Diskurs.pdf>

aufsicht nicht anders als etwa bei der staatlichen Finanzaufsicht, die selbstverständlich nicht nur gegen leichte Verstöße ihres Klientels aus dem Bereich der Banken und Finanzdienstleister, sondern gerade auch bei Straftaten einzuschreiten hat. Das gilt unabhängig davon, dass in von ihr festgestellten Verdachtsfällen die Strafjustiz für die weitere Strafverfolgung und Aburteilung zuständig ist. (Vgl. zur Rechtslage näher unten die Vorbemerkung in: Teil D: Konsequenzen (I) für die staatliche Apothekenaufsicht?)

Die Whistleblower-Enthüllungen der beiden Preisträger Martin Porwoll und Maria-Elisabeth Klein, die dadurch erst ausgelösten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sowie das seit November 2017 laufende Strafverfahren vor dem Landgericht Essen lieferten und liefern jedenfalls handfeste Belege dafür, dass offenbar über Jahre hinweg von der Apotheke, in der Porwoll und Klein in Bottrop beschäftigt waren, zusammengestellte und abgegebene Krebsmedikamente, sogenannte Zytostatika, nicht die erforderliche Zusammensetzung und nicht die notwendigen Konzentrationen enthalten haben; ungeachtet dessen wurden diese mit den Krankenkassen abgerechnet. Das betraf also „strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen“ sowie „gröbliche oder beharrliche Zuwiderhandlung(en)“ gegen das Apothekengesetz und gegen „die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften“.

Die im Bottrop-Fall fehlende effektive (insbesondere auch unangemeldete) Kontrolle durch die staatliche Apothekenaufsicht, die ein Whistleblowing nicht notwendig gemacht hätte, ist bei weitem kein Einzelfall im Gesundheitsbereich. Seit Jahren ist weiteres Versagen staatlicher Kontrolle mit gravierenden Auswirkungen insbesondere für die Umwelt und für die Gesundheit von Menschen mehrfach offenkundig geworden. Wir benennen hier stellvertretend für viele andere Vorgänge und Entwicklungen nur die folgenden aktuellen Beispiele:

(1) In mindestens 70 deutschen Städten werden seit Jahren die von der Europäischen Union gesetzlich vorgeschriebenen Höchstkonzentrationen für Schadstoffe in der Luft, speziell des Stickstoffdioxids,³ überschritten. Verursacht wurde und wird dies unter anderem durch die Manipulationen der Automobil-Industrie an der Software für die Abgasreinigung von Dieselmotoren. Es geht dabei um die Nichtumsetzung geltenden EU-Rechts. Verweigert wurde eine an das Recht gebundene Regulierung durch ein gleichgerichtes Nicht-Handeln der nationalstaatlichen Typ-Zulassungsbehörden in den EU-Staaten, vor allem auch in Deutschland. Diese hatten im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes je das Mandat erhalten, EU-weit gültige Typ-Zulassungen auszustellen. Sie haben sich jedoch verweigert, die offenen Rechtsbegriffe des Art. 5 Abs. 2

3 Die Hauptquellen von Stickstoffoxiden sind Verbrennungsmotoren und Feuerungsanlagen für Kohle, Öl, Gas, Holz und Abfälle. In Ballungsgebieten ist, so das Umweltbundesamt, der Straßenverkehr die bedeutendste NOx-Quelle.

der EU-Verordnung 715/2007⁴, insbesondere den Begriff „Schutz des Motors vor Beschädigungen“ durch Ausführungsregelungen zu konkretisieren und ihrer Zulassungspraxis zugrunde zu legen.⁵ Dieser Begriff war und ist von zentraler Bedeutung für die in dieser Bestimmung auf Lobby-Druck hin vorgesehene Ausnahme von dem normierten Verbot, Abschaltvorrichtungen zu verwenden, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern.

Nach jüngsten Untersuchungen des Umweltbundesamtes und der Europäischen Umweltagentur bedeutet die Überschreitung des für Stickstoffdioxid festgelegten Grenzwertes von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter⁶ in besonders dicht befahrenen Straßen großer Städte pro Jahr für einige Tausend Menschen den vorzeitigen Tod. Einer der Hauptgründe dafür ist die in Deutschland besonders hohe Zahl von Autos mit Dieselmotoren, deren Abgase bei niedrigen oder hohen Außen-Temperaturen nicht nach technischem Standard gereinigt werden, die jedoch bei Tests auf dem Prüfstand im Rahmen des Typ-Zulassungsverfahrens offenbar die Grenzwerte eingehalten hatten und daher die Zulassung bekamen.

(2) Nach der Zulassung eines Arzneimittels⁷, die im nationalen Zulassungsverfahren durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) sowie im Zentralen Zulassungsverfahren für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) erfolgt, sieht das deutsche Arzneimittelgesetz (AMG) in seinen §§ 62 ff. AMG die sog. Pharmakovigilanz (Überwachung) vor. In diesem Rahmen sollen nach erfolgter Zulassung *„zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier die bei der Anwendung von Arzneimitteln auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Risiken durch gefälschte Arzneimittel oder gefälschte Wirkstoffe sowie potenzielle Risiken für*

4 VERORDNUNG (EG) Nr. 715/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, in: Amtsblatt der EU vom 29.7.2007, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0715&from=de>

5 Vgl. dazu Hans-Jochen Luhmann, Staatsversagen im Abgas-Fall, in: Klimaretter-Info vom 23.10.2017, zugänglich unter: <http://www.klimaretter.info/mobilitaet/hintergrund/23823-staatsversagen-im-abgas-fall>

6 Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wurde europaweit für Stickstoffdioxid der 1-Stunden-Grenzwert von 200 µg/m³ festgelegt, der nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf. Der Jahresgrenzwert beträgt 40 µg/m³. Zum Schutz der Vegetation wird ein kritischer Wert von 30 µg/m³ als Jahresmittelwert verwendet. Vgl. dazu Umweltbundesamt, in: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/stickstoffoxide>

7 Zum Genehmigungsverfahren bei Arzneimitteln vgl. Schriewer/Schwarz/Steffen/Krafft, in: Bundesgesundheitsblatt 2009, S. 377–386; das AMG wurde zwischenzeitlich mit Gesetz vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2757) geändert.

die Umwelt auf Grund der Anwendung eines Tierarzneimittels“ zentral erfasst, ausgewertet und die erforderlichen Maßnahmen koordiniert werden. Dies ist eine der Aufgaben des BfArM als Bundesoberbehörde. Nach der Markteinführung müssen ihr in gewissen Zeitabständen Berichte über Erkenntnisse zur Sicherheit des bereits zugelassenen oder registrierten Arzneimittels vorgelegt werden. In diese Berichte, die so genannten „Periodic Safety Update Reports“ (PSUR), gehen Erkenntnisse aus diversen Quellen ein. Dazu gehören: (1) ärztliche Meldungen von Neben- oder Wechselwirkungen des Patienten verschriebenen Medikaments, (2) Studien, die von der Anlage her klinischen Prüfungen vor der Zulassung ähneln und deshalb seit langem als Phase-IV-Studien bezeichnet werden, sowie (3) sog. „nichtinterventionelle Unbedenklichkeitsprüfungen“, die vom Inhaber der Zulassung auf eigene Veranlassung als Grundlage für die abzugebenden Berichte durchgeführt werden; vor der 2016/2017 erfolgten Neufassung des Arzneimittelgesetzes wurden sie als Anwendungsbeobachtungen (AWB) bezeichnet. Um AWB handelte es sich, wenn der Einsatz des Arzneimittels in üblicher Dosierung und innerhalb der zugelassenen Indikation erfolgte; sie wurden u. a. von Ärzten durchgeführt. AWB erfolgten dabei im Unterschied zu klinischen Studien nicht nach einem vorab festgelegten Prüfplan; sie mussten auch nicht genehmigt werden. Herstellerunternehmen, die solche AWB und nunmehr „nichtinterventionelle Unbedenklichkeitsprüfungen“ nach § 63f AMG, bei Ärzten – zumeist gegen Vergütung – in Auftrag geben, sind jedoch verpflichtet, sie der Bundesoberbehörde BfArM, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV) und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. unverzüglich zu melden. Anzugeben sind Ort, Zeit, Ziel und Protokoll der Prüfung sowie Name und lebenslange Arztnummer der beteiligten Ärzte.

Nur ein sehr geringer Anteil der Phase IV-Studien wurde und wird durch staatliche Institutionen durchgeführt. Fast immer werden stattdessen von der pharmazeutischen Industrie gesponserte Studien herangezogen.

Engagierte Mediziner und Juristen der Deutschen Sektion von „Transparency International (TI)“ erstritten 2012 ein wichtiges, zwischenzeitlich rechtskräftiges Urteil⁸ des Verwaltungsgerichts Berlin, das die Bundesoberbehörde BfArM nach dem Informationsfreiheitsgesetzes verpflichtete, Akteneinsicht in die meist (etwa 90%) von der Pharmaindustrie an Ärzte vergebenen AWB („Anwendungsbeobachtungen“ nach § 67 AMG a.F.) zu gewähren, allerdings ohne Nennung der Namen der beauftragten Ärzte.⁹ TI, das der Auffassung war und ist, dass diese AWB von Arzneimitteln vornehmlich

8 Vgl. dazu <https://www.juris.de/r3/document>

9 Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 1. Juni 2012 – Az.: 2 K 177/11 –, veröffentlicht u. a. in: PharmR 2012, 343-348; vgl. zu den Hintergründen des Verfahrens aus der Sicht von TI: <http://news.doccheck.com/de/191734/phase-iv-die-einschleim-studien/>

als ein Marketinginstrument der pharmazeutischen Unternehmen zur Steigerung des Absatzes ihrer Mittel eingesetzt würden, erlangte jedoch keinen Zugriff auf die Phase IV-Studien selbst, sondern eben lediglich Aktenauskunft und Akteneinsicht hinsichtlich der Meldungen der „Anwendungsbeobachtungen an die drei Institutionen Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)“ aus den Jahren 2008 bis 2010. KBV und BfArM hatten sich lange unter Berufung auf Betriebsgeheimnisse und den großen Arbeitsaufwand geweigert, die Anfrage von TI zu beantworten. Es ist offen, ob und wie es gelingen kann, die Effektivität und die Transparenz der Vorgänge und Abläufe um die staatliche Aufsicht in diesem Bereich zu steigern.

(3) Die industrialisierte Landwirtschaft nützt viele Pestizide, die erwiesenermaßen der Hauptgrund u. a. für den Verlust an biologischer Vielfalt weltweit und auch im eigenen Land sind und die oft auch die Gesundheit der Menschen gefährden. Bei der Zulassung von Pestiziden wird, wie der aktuelle Konfliktfall um das Herbizid Glyphosat¹⁰ zeigt, das in der Europäischen Union in Gesundheitsfragen geltende Vorsorgeprinzip gravierend missachtet, denn sonst hätte dieses Herbizid, das von der UN-Weltgesundheitsorganisation (WHO) als bei Menschen wahrscheinlich krebserregend eingestuft worden ist, 2017 nicht erneut zugelassen werden dürfen. Das Vorsorgeprinzip¹¹ ist europarechtlich u. a. in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausdrücklich normativ verankert. Es soll auf der Grundlage präventiver Entscheidungen im Risikofall ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und für die Umwelt sicherstellen. Eine Berufung auf das Vorsorgeprinzip ist dann möglich und geboten, wenn ein Phänomen, Produkt oder Verfahren potenzielle Gefahren in sich birgt, die durch eine objektive wissenschaftliche Bewertung ermittelt wurden, und sich das Risiko nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt. Im Falle einer auf das Vorsorgeprinzip gestützten Maßnahme muss vom Erzeuger, Hersteller oder Einführer in jedem Einzelfall die Führung des Nachweises verlangt werden, dass keine Gefahr besteht. Anderenfalls verletzt die Maßnahme/Zulassung das Vorsorgeprinzip.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), von der Europäischen Kommission mit der Bewertung der Folgen einer weiteren Zulassung von Glyphosat beauftragt, hat trotz des Befundes der UN-Weltgesundheitsorganisation (WHO), dass das Herbizid Glyphosat für Menschen wahrscheinlich krebserregend ist, dessen Weiterverwendung

10 Vgl. zu den Konflikten um die Glyphosat-Forschungen von Prof. Gilles-Eric Séralini und um die Verleihung des Whistleblower-Preises 2015 an ihn u. a. Deiseroth/Graßl, Whistleblower-Enthüllungen. Whistleblower-Preis 2015. Berlin. 2016, S. 81 ff., 228 ff.

11 Vgl. dazu u. a. die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips vom 2.2.2000, in: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52000DC0001&from=DE>

für weitere 10 Jahre empfohlen und dabei zur Begründung u. a. Passagen aus Studien der Industrie verwendet, ohne diese als Zitate kenntlich zu machen. Die EU-Kommission schloss sich der Risikobewertung des BfR weitgehend an. Der bei der EU-Kommission gebildete zuständige „Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel“ (Sektion Pflanzenschutzrechtsetzung) folgte dem, eine Entscheidung, die nur deshalb zustande kam, weil der deutsche Landwirtschaftsminister Christian Schmidt (CSU) unter Verstoß gegen die Geschäftsordnung der deutschen Bundesregierung absprachewidrig sich nicht der Stimme enthalten, sondern für eine weitere Zulassung gestimmt hatte. Sodann billigte auch das Europäische Parlament im Sommer 2017 mit Mehrheit (u. a. gegen den Widerstand der französischen Regierung) den Verordnungsentwurf der EU-Kommission, in dem die Zulassung von Glyphosat nunmehr um weitere 5 Jahre verlängert worden ist.

Das in der Europäischen Union normativ verankerte und verbal hoch gehaltene Vorsorgeprinzip kommt also in all diesen Fällen angesichts des nicht ausreichenden staatlichen Kontrollwillens und unzureichenden Drucks der Zivilgesellschaft unter die Räder.

Wir brauchen wohl weiterhin Whistleblower, die wir allerdings durch ein Whistleblower-Schutzgesetz dringend stärken müssen.

Hamburg und Düsseldorf im März 2018

Hartmut Graßl und Dieter Deiseroth

Teil A
Entscheidungsbegründungen der Jury
zur Preisverleihung

I. Interview der „NachDenkSeiten“ mit dem Sprecher der Gemeinsamen Jury von VDW und IALANA „Moderne Gesellschaften brauchen Whistleblower“¹

Dieter Deiseroth im Gespräch mit Marcus Klöckner

Whistleblowing in Deutschland? „Das geltende Arbeitsrecht schützt Whistleblower nicht einmal vor einer fristlosen Kündigung durch einen mutmaßlichen Verbrecher.“ Diese Auffassung ist Dieter Deiseroth, ehemaliger Richter am Bundesverwaltungsgericht. Im Interview mit den NachDenkSeiten schildert er, wie schwer sich deutsche Politiker mit einem umfassenden Schutzgesetz für Whistleblower tun und legt dar, warum das Whistleblowing, also das ‚Alarmschlagen‘ von Insidern bei gravierenden Missständen, so wichtig für Demokratie und Gesellschaft ist. Anlass für das Interview ist die Verleihung des 10. Whistleblower-Preises in Deutschland, der am 1. Dezember in Kassel verliehen werden soll. Deiseroth hat an der Etablierung der Auszeichnung maßgeblich mitgewirkt und gilt als eine der prägenden Kräfte im Kampf für das Whistleblowing in der Bundesrepublik. Das Interview führte Marcus Klöckner.



*Dieter Deiseroth
(Fotografie: Privat)*

Frage: Dieser Tage haben IALANA und VDW die Verleihung des Whistleblower-Preises bekanntgegeben. Wer wird damit ausgezeichnet?

Antwort: Stifter des Whistleblower-Preises, der seit 1999 in einem zweijährlichen Rhythmus vergeben wird, sind die Deutsche Sektion der internationalen Juristenvereinigung IALANA und die u. a. von Prof. Carl Friedrich von Weizsäcker und Prof. Otto Hahn 1959 gegründete „Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW)“. Die

¹ Veröffentlicht am 25.11.2017 in der Internet-Plattform „NachDenkSeiten“, zugänglich unter: <http://www.nachdenkseiten.de/?p=41256>. Dieser Beitrag ist auch als Audio-Podcast verfügbar.

diesjährigen Whistleblower-Preisträger sind der Dipl.-Volkswirt Martin Porwoll und die pharmazeutisch-technische Assistentin Maria-Elisabeth Klein (beide aus Bottrop). Außerdem zeichnen wir den Journalisten und früheren Chefredakteur der türkischen Zeitung Cumhuriyet, Dr. Can Dündar (Istanbul), der heute im Exil in Berlin lebt, aus.

F.: Warum haben Sie sich für diese Preisträger entschieden?

A.: Martin Porwoll und Maria-Elisabeth Klein erhalten den Whistleblower-Preis für ihre im Herbst 2016 erfolgten Verdachts-Enthüllungen über die in der äußerst umsatzstarken „Alten Apotheke“ in Bottrop (NRW) offenbar jahrelang in großem Stil praktizierte illegale Panscherei mit Anti-Krebsmitteln (Zytostatika) und über die dadurch bewirkte Schädigung mehrerer Tausend schwer- und todkranker KrebspatientInnen in fünf oder sechs Bundesländern.

F.: Und wofür erhält Can Dündar den Whistleblower-Preis?

A.: Dr. Dündar wird ausgezeichnet für seine Ende Mai 2015 und danach unter schwierigsten Repressionsbedingungen in der Türkei erfolgten Enthüllungen über ein illegales sogenanntes Staatsgeheimnis des autoritären Erdogan-Regimes; Gegenstand war die Anfang 2014 unter Verstoß gegen geltendes Völkerrecht unternommene Lieferung von Waffen und militärischer Ausrüstung nach Syrien an terroristische Dschihadisten durch den Geheimdienst MIT des NATO-Mitgliedsstaates Türkei.

F.: Ist es nicht ungewöhnlich, einen Journalisten und Chefredakteur, zu dessen Profession ja ohnehin das Enthüllen von Missständen und deren Publizierung gehört, als Whistleblower zu qualifizieren? Geht es bei Whistleblowern nicht vor allem um abhängig Beschäftigte wie Arbeitnehmer und vielleicht auch Beamte?

A.: Nach Auffassung der Jury können auch Journalisten unter bestimmten Voraussetzungen Whistleblower sein.

F.: Können Sie das näher erläutern?

A.: Whistleblower sind Insider, die im „eigenen Wirkungskreis“ oder „eigenen Arbeitsumfeld“ handeln und „Alarm schlagen“, wo es nötig ist. Sie nehmen illegales Handeln, gravierende Missstände oder erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt, Demokratie, Frieden oder andere wichtige Gemeingüter nicht länger schweigend hin, sondern decken diese auf. Sie handeln dabei im Interesse des Gemeinwohls. Sie folgen ihrem Gewissen – auch dann, wenn es unbequem für sie selbst werden kann. So gehen sie häufig ein hohes Risiko ein und setzen ihren Ruf oder gar ihre Existenz auf's Spiel. Oft werden sie von jenen unter Druck gesetzt, die unbequeme Wahrheiten vertuschen wollen. Bei einem/einer Journalisten/in kann aus einer Recherche und einer Publikation dann ein Whistleblowing werden, wenn er/sie unter extremen Repressionsbedingungen agieren muss und er/sie sich dennoch für ein solches Verhalten aus wichtigen